

MediNavi AG
mit Sitz in Starnberg
ISIN: DE000A0Z23L6 / WKN: A0Z23L

Wir laden die Aktionäre der Gesellschaft ein zu der
ordentlichen Hauptversammlung
am 26.06.2012 um 13:00 Uhr
im UNDOOSA - Seepromenade 1 - 82319 Starnberg - Tel. 08151 / 99 893-0

Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, sowie des Berichts des Aufsichtsrats, jeweils für das Geschäftsjahr 2011

Die in diesem Tagesordnungspunkt 1 genannten Unterlagen können eingesehen werden im Internet unter <http://www.medinavi.de> sowie in den Geschäftsräumen am Sitz der MediNavi AG, Uhdestr. 2, D-82319 Starnberg.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzverlusts

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2011 ausgewiesenen Bilanzverlust für das Geschäftsjahr 2011 wie folgt zu verwenden: Vortrag auf neue Rechnung.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2011

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2011 zu entlasten.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2011

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2011 zu entlasten.

5. Neuwahl des Aufsichtsrats

Aufgrund des Rücktritts einiger Aufsichtsratsmitglieder im Laufe des Jahres 2011 bzw. zur Hauptversammlung ist eine Neuwahl des Aufsichtsrats nötig. Die Verwaltung schlägt folgende Kandidaten vor:

Sascha Magsamen, Frankfurt a. M., Vorstand Impera Total Return AG (weitere Aufsichtsratsmandate: Wige Media AG, ICM Media AG, Ecotel Communications AG, Mistral Media AG)

Stefan Seebauer, München, Unternehmensberater (keine weiteren Aufsichtsratsmandate)

Dr. Volker Nürnberg, Karlsruhe, Unternehmensberater (keine weiteren Aufsichtsratsmandate)

6. Beschlussfassung über die Erhöhung des Grundkapitals gegen Sacheinlagen um EUR 56.472

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

Das Grundkapital der Gesellschaft wird von EUR 2.032.390 um EUR 56.472 auf EUR 2.088.862 durch Ausgabe von 56.472 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Sacheinlagen erhöht. Die neuen Aktien werden zum Betrag von je EUR 2,80 pro Aktie, mithin zu einem Gesamtausgabebetrag von EUR 158.121,60, ausgegeben.

Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre wird ausgeschlossen.

Zur Zeichnung der neuen Aktien wird Herr Jürgen Popp im folgenden Umfang und gegen Einbringung folgender Sacheinlagen zugelassen:

Sacheinlage	Aktien	Ausgabebetrag
Die Sacheinlage des Herrn Jürgen Popp erfolgt durch Übertragung und Abtretung der Rückzahlungsforderung des Herrn Jürgen Popp gegen die MediKompass GmbH, einer 100%igen Tochtergesellschaft der Gesellschaft,		
a) in Höhe von EUR 108.033,13 inkl. Zin-	38.583	2,80

sen aus Darlehensvertrag zwischen der MediKompass GmbH und Herrn Jürgen Popp vom 12.08.2010 zu einem Gesamteinbringungswert von EUR 108.032,40 auf die Gesellschaft.		
b) in Höhe von EUR 50.090,28 inkl. Zinsen aus Darlehensvertrag zwischen der MediKompass GmbH und Herrn Jürgen Popp vom 08.12.2011 zu einem Gesamteinbringungswert von EUR 50.089,20 auf die Gesellschaft.	17.889	2,80

Die Werthaltigkeit der einzubringenden Darlehensrückzahlungsforderungen wird durch ein entsprechendes Gutachten nachgewiesen.

Die neuen Aktien sind ab dem Beginn des bei ihrer Ausgabe laufenden Geschäftsjahres gewinnberechtigt.

Die Zeichnungsfrist läuft bis zum 31.07.2012. Danach ist eine Zeichnung der neuen Aktien nicht mehr möglich.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats weitere Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzusetzen.

Entsprechend der Beschlussfassung über die Erhöhung des Grundkapitals gegen Sacheinlagen soll die Satzung wie folgt geändert werden:

In § 4 der Satzung wird der Absatz 1 mit folgendem Wortlaut neu gefasst:

Das Grundkapital der Aktiengesellschaft beträgt

EUR 2.088.862

(in Worten: zweimillionenachtundachtzigtausendachthundertzweiundsechzig).

Es ist eingeteilt in 2.088.862 (in Worten: zweimillionenachtundachtzigtausendachthundertzweiundsechzig) nennwertlose Stückaktien.

Der Bericht des Vorstands über die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss ist in der Anlage 1 beigelegt.

7. Beschlussfassung über die Aufhebung des genehmigten Kapitals 2011 (§ 4 der Satzung) und Schaffung eines genehmigten Kapitals 2012 mit Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss sowie entsprechender Satzungsänderung.

Die Hauptversammlung der Gesellschaft vom 5. Mai 2011 hatte den Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis 30. April 2016 um bis zu EUR 950.725 gegen Bareinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2011). Von dieser Ermächtigung hat der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats mit den Beschlüssen vom 18.05.2011 in Höhe von EUR 90.940 und vom 12.12.2011 in Höhe von EUR 40.000 Gebrauch gemacht und das Grundkapital durch Ausgabe neuer Aktien entsprechend erhöht.

Auf dieser Grundlage empfehlen Vorstand und Aufsichtsrat, das bestehende Genehmigte Kapital 2011 dahingehend zu ändern, dass der Vorstand ermächtigt wird, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft auch gegen Sacheinlagen zu erhöhen, und schlagen daher vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

Das in der Hauptversammlung vom 5. Mai 2011 geschaffene genehmigte Kapital 2011 gem. § 4 der Satzung, das nach oben erwähnter Ausschöpfung noch EUR 819.785 beträgt, wird mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Eintragung des neuen Genehmigten Kapitals 2012 in das Handelsregister (nach Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2012 mit entsprechender Satzungsänderung) aufgehoben.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis 30. April 2016 einmalig oder mehrmalig um bis zu EUR 819.785 (achthundertneunzehntausendsiebenhundertfünfundachzig) durch Ausgabe von bis zu Stück 819.785 (achthundertneunzehntausendsiebenhundertfünfundachzig) auf den Inhaber lautende Stückaktien in einer oder mehreren Tranchen gegen Bar- oder Sacheinlagen zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzusetzen (Genehmigtes Kapital 2012).

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben.

Entsprechend der Beschlussfassung über die Einräumung des genehmigten Kapitals soll die Satzung wie folgt geändert werden:

In §4 der Satzung wird der Absatz 2 mit folgendem Wortlaut neu gefasst (ersetzt bisheriges genehmigtes Kapital 2011):

*Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis 30. April 2016 einmalig oder mehrmalig um bis zu EUR 819.785 (achthundertneunzehntausendsiebenhundertfünfundachzig) durch Ausgabe von bis zu Stück 819.785 (achthundertneunzehntausendsiebenhundertfünfundachzig) auf den Inhaber lautende Stückaktien in einer oder mehreren Tranchen gegen Bar- **oder Sacheinlagen** zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzusetzen (**Genehmigtes Kapital 2012**). Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben.*

Der Bericht des Vorstands über die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss ist in der Anlage 2 beigefügt.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die der Gesellschaft Ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen. Als Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist ein in Textform erstellter Nachweis über den Anteilsbesitz durch das depotführende Institut erforderlich und ausreichend; der Nachweis muss in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein. Der Nachweis muss sich auf den für börsennotierte Gesellschaften gesetzlich hierfür festgelegten Zeitpunkt beziehen und der Gesellschaft wie nachfolgend beschrieben spätestens bis zum 19. Juni 2012 zugehen. Ebenso sind zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich in Textform in deutscher oder englischer Sprache angemeldet haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft wie nachfolgend beschrieben bis zum 19. Juni 2012 zugehen.

Anmeldung und Nachweis sind an folgende Adresse/Empfänger zu richten:

MediNavi AG

c/o Bankhaus Neelmeyer AG

FMS-FWA / Corporate Actions

Am Markt 14-16

28195 Bremen

Fax-Nr. +49-421-3603-153 oder E-Mail: hv@neelmeyer.de

Anträge von Aktionären gemäß § 126 AktG sind ausschließlich an folgende Adresse zu übersenden:

MediNavi AG

Jürgen Popp / Dr. Dr. Claudius Schikora

Uhdestr. 2

82319 Starnberg

Anträge von Aktionären, die unter vorstehender Adresse bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Hauptversammlung eingegangen sind, werden unter den Voraussetzungen der §§ 126, 127 AktG unter der Internetadresse www.medinavi.de zugänglich gemacht. Dort finden Sie auch etwaige Stellungnahmen der Verwaltung.

Starnberg, im Mai 2012

MediNavi AG

Der Vorstand

Anlage 1

**Bericht des Vorstands
der MediNavi AG, Starnberg
über die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss im Zusammenhang mit
der Beschlussfassung über die Erhöhung des Grundkapitals
gegen Sacheinlagen um EUR 56.472**

- I. Gemäß der Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 26.06.2012 wird die Hauptversammlung Beschluss fassen darüber, das Grundkapital der Gesellschaft von EUR 2.032.390 um EUR 56.472 auf EUR 2.088.862 durch Ausgabe von 56.472 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Sacheinlagen zu erhöhen. Die neuen Aktien werden zum Betrag von je EUR 2,80 pro Aktie, mithin zu einem Gesamtausgabebetrag von EUR 158.121,60, ausgegeben. Die Hauptversammlung wird weiter darüber Beschluss fassen, dabei das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, sowie darüber, den Vorstand im Übrigen zu ermächtigen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats weitere Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzusetzen.

Die Sacheinlage soll erfolgen durch Übertragung und Abtretung der Rückzahlungsforderung des Herrn Jürgen Popp gegen die MediKompass GmbH, einer 100%igen Tochtergesellschaft der Gesellschaft, in Höhe von EUR 108.033,13 inkl. Zinsen aus Darlehensvertrag zwischen der MediKompass GmbH und Herrn Jürgen Popp vom 12.08.2010 zu einem Gesamteinbringungswert von EUR 108.032,40 sowie in Höhe von EUR 50.090,28 inkl. Zinsen aus Darlehensvertrag zwischen der MediKompass GmbH und Herrn Jürgen Popp vom 08.12.2011 zu einem Gesamteinbringungswert von EUR 50.089,20 auf die Gesellschaft.

- II. Über die Gründe für die Ermächtigung des Vorstands zum Ausschluss des Bezugsrechts berichtet der Vorstand wie folgt:

Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts dient dem Interesse der Gesellschaft, ist dafür geeignet, erforderlich und verhältnismäßig.

Der Erwerb der beiden Darlehensrückzahlungsforderungen liegt im Interesse der Gesellschaft, da durch das Einbringen der beiden Darlehen als Sacheinlagen ein Fremdkapital in Eigenkapital umgewandelt wird. Dadurch entspannt sich die Liquiditätssituation der Gesellschaft, da die Kosten für das Fremdkapital entfallen, während gleichzeitig das Eigenkapital gestärkt wird. Dies wird durch den gutachterlichen Nachweis der Werthaltigkeit der einzubringenden Darlehensrückzahlungsforderungen sichergestellt.

Eine Abwägung der Notwendigkeiten und Interessen rechtfertigt somit die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts.

Starnberg, Mai 2012

MediNavi AG

Der Vorstand

Anlage 2

**Bericht des Vorstands
der MediNavi AG, Starnberg
über die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss im Zusammenhang mit
der Beschlussfassung über ein Genehmigtes Kapital 2012**

- I. Gemäß der Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 26.06.2012 wird die Hauptversammlung Beschluss fassen über die Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2011 und die Schaffung eines Genehmigten Kapitals 2012. Aus Gründen der Flexibilität soll das Genehmigte Kapital sowohl für Bar- auch als auch für Sachkapitalerhöhungen bis 30. April 2016 ausgenutzt werden können. Bei der Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital haben die Aktionäre der Gesellschaft grundsätzlich ein Bezugsrecht. Der Vorstand soll jedoch ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen.

- II. Über die Gründe für die Ermächtigung des Vorstands zum Ausschluss des Bezugsrechts berichtet der Vorstand wie folgt:

Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts dient dem Interesse der Gesellschaft, ist dafür geeignet, erforderlich und verhältnismäßig.

Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts erfasst eine mögliche Barkapitalerhöhung. Die Gesellschaft war in der Vergangenheit auf von Investoren geleistete Mittel angewiesen. Auch zukünftig kann es erforderlich sein, Mittel von Investoren zu erhalten. Insofern ist der Ausschluss des Bezugsrechts geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, um den im Rahmen der Aufrechterhaltung und Ausweitung der Geschäfts- und Entwicklungstätigkeit anfallenden Finanzierungsbedarf der Gesellschaft durch die Beteiligung von Investoren zu ermöglichen. Die Gesellschaft wird durch diese Ermächtigung in die Lage versetzt, kurzfristig günstige Situationen auszunutzen und die Eigenkapitalbasis der Gesellschaft zu stärken. Hat der Vorstand nicht die Möglichkeit, das Bezugs-

recht der Aktionäre ausschließen, so könnte dies vor allem wegen möglicher zeitlicher Verzögerungen und mangelnder Flexibilität eine mögliche Finanzierung erheblich gefährden. In Betracht kommende Investoren sind nur an einer Finanzierungsrunde unbelastet durch das Bezugsrecht der Altaktionäre interessiert. Die Interessen der existierenden Aktionäre der Gesellschaft werden bei der Festsetzung des Ausgabepreises berücksichtigt werden.

Durch das Genehmigte Kapital 2012 kann die Gesellschaft bei sich bietenden Gelegenheiten schnell und flexibel reagieren. Die vorgeschlagene Ermächtigung ermöglicht eine optimale Finanzierung gegen Ausgabe von Aktien, verbunden mit einer Stärkung der Eigenkapitalbasis der Gesellschaft.

Zudem soll das Bezugsrecht für Spitzenbeträge ausgeschlossen werden können. Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts für die Verwertung von Spitzen ist erforderlich, um bei einer Kapitalerhöhung in jedem Fall ein praktikables Bezugsverhältnis darstellen zu können. Sie dient also dazu, die Ausnutzung der Ermächtigung durch runde Beträge zu ermöglichen. Ohne diesen Ausschluss des Bezugsrechts würde insbesondere bei einer Kapitalerhöhung um einen runden Betrag die technische Durchführung der Kapitalerhöhung erschwert. Der mögliche Verwässerungseffekt ist aufgrund der Beschränkung auf Spitzen gering. Der Wert des auf eine Aktie entfallenden Spitzenbetrags ist in der Regel gering, der Aufwand für die Emission ohne einen solchen Ausschluss deutlich höher. Der Ausschluss dient daher der leichteren Durchführung einer Emission.

Die Möglichkeit einer für die Gesellschaft vorteilhaften weiteren Finanzierung kann sich auch über die Einbringung von Sacheinlagen gegen Ausgabe neuer Aktien ergeben. Deshalb soll das genehmigte Kapital 2012 auch als genehmigtes Kapital zur Bedienung von Sachkapitalerhöhungen geschaffen werden. Durch das Genehmigte Kapital 2012 kann die Gesellschaft bei sich bietenden Gelegenheiten schnell und flexibel reagieren, um in geeigneten Einzelfällen Unternehmen, Unternehmens-

teile, Beteiligungen an Unternehmen oder aber sonstige Vermögensgegenstände gegen Ausgabe neuer Aktien zu erwerben. Die vorgeschlagene Ermächtigung ermöglicht dadurch im Einzelfall eine optimale Finanzierung des Erwerbs gegen Ausgabe neuer Aktien mit der damit verbundenen Stärkung der Eigenkapitalbasis der Gesellschaft.

Eine Abwägung der Notwendigkeiten und Interessen rechtfertigt somit die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts.

Vorstand und Aufsichtsrat werden vor Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2012 gründlich prüfen, ob ein Ausschluss des Bezugsrechts sachlich gerechtfertigt ist, also im Interesse der Gesellschaft liegt, dafür geeignet, erforderlich und verhältnismäßig ist.

Starnberg, Mai 2012

MediNavi AG

Der Vorstand